

Satzung

Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Wuppertal

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 380) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 11.12.2003 (GV.NRW S. 766) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

Die Stadt Wuppertal ist als Mitglied der Städtecharta „Erklärung von Barcelona – Die Stadt und die Behinderten“ und entsprechend den allgemeinen Zielsetzungen des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) § 1 (1) entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Wuppertal gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Stadt Wuppertal zu einer behindertenfreundlichen Stadt zu ermöglichen und zu fördern.

§ 2

Kommunale/r Behindertenbeauftragte/r

Im Rahmen des Verwaltungshandelns ist die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung sicherzustellen. Der Rat der Stadt Wuppertal ernennt eine Fachkraft der Verwaltung zum/zur kommunalen Behindertenbeauftragten als feste AnsprechpartnerIn in der Verwaltung.

§ 3

Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Behinderung

- (1) Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderungen zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderungen mitzuwirken, bedienen sie sich des Sachverständes der/des Behindertenbeauftragten der Stadt Wuppertal.

- (2) Der/die kommunale Behindertenbeauftragte ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde frühzeitig zu beteiligen, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren oder Auswirkungen auf die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung haben, soweit nicht die Schwerbehindertenvertretung zuständig ist. Stellungnahmen, Zielvereinbarungen und Absprachen zur Umsetzung der Barrierefreiheit sollen schriftlich erfolgen.
- (3) Näheres bestimmt der/die Oberbürgermeister/in in einer Dienstanweisung.
- (4) Der/die kommunale Behindertenbeauftragte ist berechtigt, verwaltungsintern zu Tagesordnungspunkten des Rates und seiner Ausschüsse sowie der Bezirksvertretungen schriftlich Stellung zu nehmen, wenn die Belange von Menschen mit Behinderung berührt sind.

§ 4

Zusammenarbeit und Beteiligung

- (1) Der/die kommunale Behindertenbeauftragte ist verpflichtet, seine/ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Behindertenbeirat und der Arbeitsgemeinschaft für Psychosoziale Angelegenheiten und Behinderung wahrzunehmen. Er/sie unterstützt die Arbeit und ggf. die Bildung örtlicher Zusammenschlüsse der Vereine behinderter Menschen, sofern sie noch nicht bestehen und beteiligt diese in ihrer/seiner Arbeit.

§ 5

Aufgaben der/des Behindertenbeauftragten

- (1) Der/die kommunale Behindertenbeauftragte nimmt Anregungen der Bürger und Bürgerinnen zu den Belangen von Menschen mit Behinderung an.
- (2) Der/die kommunale Behindertenbeauftragte berät die Verwaltung und die Gemeindeorgane in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen in der Stadt Wuppertal betreffen.
- (3) Der/die kommunale Behindertenbeauftragte ist verpflichtet, ihre/seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Gremien („Behindertenbeirat“ und „Arbeitsgemeinschaft für Psychosoziale Angelegenheiten und Behinderung“) wahrzunehmen, die in ihrer Aufgabenwahrnehmung zuständig sind für die Belange von Menschen mit Behinderung.
- (4) Der/die Behindertenbeauftragte erteilt bei Vorhabenplanungen und Förderanträgen der Stadt Wuppertal die Stellungnahmen/Testate zur Barrierefreiheit.

Die/der Behindertenbeauftragte gibt ferner Stellungnahmen über die Berücksichtigung der Belange der Menschen mit Behinderung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) und dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVG NRW) ab.

- (5) Der/die Behindertenbeauftragte legt dem Ausschuss Gesundheit, Soziales und Familie und dem Rat spätestens nach zwei Jahren einen schriftlichen Bericht vor.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.